FRIEDRICHSHAFEN

Stadt Friedrichshafen

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) über die (Änderung) der Zulässigkeit von Dachaufbauten im geneigten Dach sowie gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) hinsichtlich der Aufhebung von bisherigen örtlichen Bauvorschriften als bauplanungsrechtliche Festsetzungen zu Dachaufbauten im geneigten Dach (Dachaufbautensatzung im geneigten Dach) in Friedrichshafen

Die Satzung gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) über die (Änderung) der Zulässigkeit von Dachaufbauten im geneigten Dach sowie gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) hinsichtlich der Aufhebung von bisherigen örtlichen Bauvorschriften als bauplanungsrechtliche Festsetzungen zu Dachaufbauten im geneigten Dach (Dachaufbautensatzung im geneigten Dach) wurde vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen in der Sitzung vom 19.10.2026 beschlossen.
Die Satzung tritt gemäß § 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (17.11.2026) am 18.11.2026 in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Stadtgebiet von Friedrichshafen.
Die Satzung mit Lageplan, Textteil und Begründung kann beim Amt für Stadtplanung und Umwelt im 2. OG des Verwaltungsgebäudes Riedleparkstraße 1, 88045 Friedrichshafen, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten. Der Bebauungsplan ist auch im Geodatenportal der Stadt Friedrichshafen unter https://www.gisserver.de/friedrichshafen/ abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich:
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind in der oben angegebenen Form gegenüber der Stadt Friedrichshafen, Amt für Stadtplanung und Umwelt, Riedleparkstraße 1, 88045 Friedrichshafen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts anzuzeigen. Die Datenschutzinformation kann auf der Website der Stadt Friedrichshafen (www.friedrichshafen.de) unter „Stadtplanung“ eingesehen werden.

Friedrichshafen, den 17.11.2026

gez. Julius Mihm
Baubürgermeister